

Förderaufruf im Bundesprogramm Demokratie *leben!* für eine landesweite Mobile Beratung in Niedersachsen

Im Januar 2020 beginnt die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. In diesem Zusammenhang ergeht nachfolgender Förderaufruf an niedersächsische zivilgesellschaftliche Träger zur Bereitstellung eines landesweiten Angebots der Mobilen Beratung.

1. Ziel des Förderaufrufs

Das Bundesprogramms Demokratie *leben!* 2020-24 ermöglicht die Förderung zivilgesellschaftlicher Beratungsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Berater*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Niedersächsische zivilgesellschaftliche Träger können sich für die Förderung im Rahmen des neuen Bundesprogramms Demokratie *leben!* beim L-DZ im niedersächsischen Justizministerium bewerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium vorbehaltlich der Zuwendung entsprechender Mittel vom Bund.

Die Förderung bezieht sich hier ausschließlich auf den **Handlungsbereich Mobile Beratung**. Dafür gelten nachfolgende Zielsetzungen.

1.1 Mobile Beratung

Mobile Beratungsteams agieren in unterschiedlichen Handlungsfeldern wie z.B. Schule, Jugendhilfe, Verwaltung und Wirtschaft bzw. ehrenamtlichem Engagement und entwickeln ortsbezogene Strategien, z.B. gegen die (befürchtete) Dominanz extremistischer Gruppierungen. Dabei erfüllen die Beratungsteams in Abhängigkeit vom jeweiligen Beratungsauftrag Koordinierungsfunktionen, bieten Organisations- und Projektentwicklung an, leisten Coaching und operative Hilfen, transferieren Informationen sowie Erfahrungen und nehmen operative Analysen vor.

Das Leitziel Mobiler Beratung ist es, Beratungsnehmer*innen in der Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie für eine demokratische Alltagskultur zu unterstützen. Mobile Beratung orientiert sich dabei an den jeweiligen Kontexten sowie an den Gemeinwesen, in denen die Beratungsnehmer*innen verortet und aktiv sind. Ausgehend von den eingebrachten Problemen und Herausforderungen versucht sie daher, in Beratungsprozessen gemeinsam und in Absprache mit lokalen Akteur*innen Handlungskonzepte für eine demokratische Stärkung des Gemeinwesens zu entwickeln und vorhandenen Orientierungen an

Ideologien der Ungleichwertigkeit eine lebendige, an den Menschenrechten und dem Grundgesetz orientierte Zivilgesellschaft entgegenzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Aktivierung unabhängigen und emanzipatorisch-kritischen Engagements, dem Empowerment von Beratungsnehmer*innen und der Qualifizierung von Institutionen zu.

Aufgrund der aktuellen Verschärfung von Bedrohungslagen im Bereich Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus ist der Bedarf an Mobiler Beratung erneut gestiegen.

Ziel der Förderung ab 1.1.2020 ist es, die Reichweite der Mobilen Beratung bei gleichbleibend hoher Beratungsqualität auszubauen und die Arbeit der Mobilen Beratung flächendeckend in Niedersachsen bekannt zu machen. Dafür soll ein Konzept zur landesweiten dezentral strukturierten Mobilen Beratung vorgelegt werden. Deren Angebot soll an mindestens 3 verschiedenen regionalen Standorten (Regionalbüros) bereitstehen, an denen qualifizierte Berater*innen regelmäßig tätig und erreichbar sind. Die Regionalbüros sollen als Erstkontaktstelle dienen sowie eine niedrighschwellige Erreichbarkeit und die sozialräumliche Verankerung des Angebots ermöglichen.

Grundsätze dafür sind sowohl ein flexibler und mobiler Personaleinsatz, eine einheitliche Qualitätsentwicklung und Fortbildung der Berater*innen sowie die Schärfung eines einheitlichen Profils der mobilen Beratung in Niedersachsen durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Handlungsbereichs B - Länder: „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von dort an die Letztempfänger weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger werden verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Landesberatungsstrukturen und des Landes-Demokratiezentrum zu erstellen.

Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger*in

Antragsteller*in und Zuwendungsempfänger*in können niedersächsische gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, die über fachliche Expertise und einschlägige Erfahrung im beantragten Beratungskontext verfügen.

2.3 Fördervoraussetzungen

2.3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Förderzeitraum beginnt am 1.1.2020 und endet zum 31. Dezember 2020. Die Antragsteller legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung. Mit Fortschreibung des Konzeptes kann jeweils eine einjährige Verlängerung beantragt werden. Die jährlichen Folgeanträge sind bis 2024 möglich.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird i.d.R. eine maximale Fördersumme von 375.000 Euro für den genannten Förderzeitraum bewilligt:

Das strategische Konzept wird jährlich fortgeschrieben. In den Projektkonzeptionen müssen klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für das jeweilige Förderjahr definiert sein.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger*in:

- Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

Die Zuwendungen werden als Voll- oder Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3.2 Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Die Umsetzung der Mobilen Beratung muss durch Berater*innen erfolgen, die in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet sozialräumlich gut vernetzt sind, nach Kriterien des Bundesverband Mobile Beratung e.V. qualifiziert sind und nach diesen eingesetzt werden (Nachweis über geplantes Personal und dessen Qualifikation bei Antragstellung). Die Einhaltung von angebotsspezifischen Qualitätsstandards

sind nachzuweisen. Die landesweite Mobile Beratung soll ein einheitliches Profil haben und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Sichtbarkeit der Mobilen Beratung und ihrer Angebote betreiben. Die Mobile Beratung soll gleichzeitig dezentral strukturiert sein, um niedersachsenweit flächendeckend zu wirken. Dazu soll das Angebot an mindestens 3 verschiedenen regionalen Standorten bereitstehen, an denen qualifizierte Berater*innen regelmäßig tätig und erreichbar sind. Die Regionalbüros sollen als Erstkontaktstelle dienen und eine niedrigschwellige Erreichbarkeit ermöglichen.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan und dem Nachweis über das eingeplante Personal und dessen Qualifizierung bis zum 21.11.2019 (Eingang im L-DZ) in schriftlicher Form mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

**Landes-Demokratiezentrum (L-DZ)
im niedersächsischen Justizministerium**

Abt. IV, Ref. 405

Siebstraße 4

30171 Hannover

Kontakt: info@lpr.niedersachsen.de

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden.

Hinweis: der Förderaufruf vom 18.6.2019 für den Teilbereich Mobile Beratung ist aufgehoben.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium. Das Landes-Demokratiezentrum bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

3.3. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendungsbescheide können voraussichtlich erst nach dem 1.1.2020 erstellt werden. Um den Projektbeginn zum 1.1.2020 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden**, letztmalig am 15.11.2020.

3.4 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.3.2021 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 07.11.2019

Niedersächsisches Justizministerium